

2.3 Förderrichtlinie Honorartrainereinheiten im Kinder- und Jugendsport

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung für die Tätigkeit als Honorartrainer(in) in Landesstützpunkten der LFV, die vom LSB Brandenburg e.V. und dem für Sport zuständigen Ministerium, anerkannt sind.

2. Zuwendungsempfänger

sind die LFV, die Mitglied im LSB Brandenburg e.V. sind und der Trägerverein des Olympiastützpunktes Brandenburg e.V. (OSP).

3. Zuwendungsvoraussetzung

Der/Die Trainer(in) muss sportlich talentierte Kinder/Jugendliche und D-Kader in Landesstützpunkten entsprechend den vom Landesausschuss Leistungssport bestätigten Regional-/Verbandskonzeptionen trainieren. Die Aufgaben und Pflichten legt der LFV entsprechend den vom Landesausschuss Leistungssport bestätigten Regional-/Verbandskonzeptionen fest.

In jedem Fall ist eine schriftliche Honorartrainervereinbarung durch den LFV bzw. Trägerverein des OSP abzuschließen und ein detaillierter prüffähiger Stundennachweis zu führen.

Voraussetzung für die Förderung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für den/die zu bezuschussende(n) Trainer(in).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

Die Bezuschussung erfolgt über Honorartrainereinheiten (1 Einheit = maximal 2.400,00 EUR pro Jahr). Pro durchgeführte Trainingsstunde (à 60 Minuten) wird ein Zuschuss von maximal 10,00 EUR gezahlt.

Die arbeitsrechtliche Regelung dieser Nebentätigkeiten (steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung der Tätigkeitsvergütung) obliegt dem LFV bzw. dem Trägerverein des OSP.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Antragstellung erfolgt pauschal durch den LFV bzw. den Trägerverein des OSP Brandenburg e.V. an den LSB bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr.

Das Formblatt "Antrag Honorartrainereinheiten im Kinder- und Jugendsport" ist auf der Grundlage der Struktur- und Leistungsentwicklung des LFV spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres nachzureichen. Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach „Mittelabforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung durch die Vorlage des Formblatts „Nachweis und tabellarischer Sachbericht Honorartrainereinheiten im Kinder- und Jugendsport“ nach.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres beim LSB einzureichen.